

Umsetzung § 16 h SGB II

Gesetzliche Grundlage

Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

(1) Für Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Agentur für Arbeit Leistungen erbringen mit dem Ziel, die aufgrund der individuellen Situation der Leistungsberechtigten bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden,

1. eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden und

2. Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen.

Die Förderung umfasst zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen mit dem Ziel, dass Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Anspruch genommen werden, erforderliche therapeutische Behandlungen eingeleitet werden und an Regelangebote dieses Buches zur Aktivierung und Stabilisierung und eine frühzeitige intensive berufsorientierte Förderung herangeführt wird.

(2) Leistungen nach Absatz 1 können erbracht werden, wenn die Voraussetzungen der Leistungsberechtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder zu erwarten sind oder eine Leistungsberechtigung dem Grunde nach besteht. Einer Leistung nach Absatz 1 steht eine fehlende Antragstellung der leistungsberechtigten Person nicht entgegen.

(3) Über die Leistungserbringung stimmen sich die Agentur für Arbeit und der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab.

(4) Träger bedürfen einer Zulassung nach dem Fünften Kapitel des Dritten Buches, um Maßnahmen nach Absatz 1 durchzuführen.

(5) Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig.

Umsetzungsstand

Vergabeverfahren einer Maßnahme zur Förderung schwer erreichbarer junger Menschen nach § 16 h SGB II:

- Die Maßnahme ist seit dem 13.05.2019 auf der e-Vergabe-Plattform des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern veröffentlicht.
- Die Fachbewertung wird im Zeitraum zwischen dem 19.06. und dem 21.06.2019 durchgeführt.
- Der Zuschlag ist für den 29.07.2019 vorgesehen.
- Teilnehmer/innen-Plätze: insg. 25, davon mind. 18 JC
- Projektdauer: 26.08.2019 - 25.08.2021, 2 Jahre

Maßnahmeinhalte

- Individuelle Teilnahmedauer, im Regelfall 6 Monate, bei Bedarf verlängerbar.
- Eine vorzeitige Beendigung durch den möglichst frühzeitigen Übergang in weiterführende Qualifizierungsangebote oder zur Aufnahme einer Ausbildung ist anzustreben.
- mindestens zwei Kontakte pro Woche und Teilnehmer/in in Form von Einzel- oder Gruppenberatung bzw. Kontakte im Rahmen der Aufsuchenden Betreuung
- Einrichtung eines offenen Cafés als Ort des Austausches (Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 10:30 bis 18:00 Uhr).

Zielsetzung

Junge Menschen mit vielfältigen und schwerwiegenden Hemmnissen sollen durch intensive individuelle Beratung und Betreuung - auch im Rahmen aufsuchender Sozialarbeit - dabei unterstützt werden ihre individuellen Schwierigkeiten zu überwinden,

- Leistungen der Grundsicherung (wieder) in Anspruch zu nehmen und
- die Bereitschaft für eine schulische, ausbildungsbezogene bzw. berufliche Qualifikation oder eine Arbeitsaufnahme zu entwickeln.

Die Gesamtkonzeption der Maßnahme soll darauf ausgerichtet sein, durch intensive Sozial- und Netzwerkarbeit die Motivation und Aktivierung der Teilnehmer/innen wesentlich zu fördern.

Der Schwerpunkt liegt in einem sozialpädagogischen Casemanagement, das individuelle Hilfen zur Bewältigung der persönlichen und sozialen Problemlagen anbietet bzw. für Teilnehmer/innen erforderliche Hilfen Dritter (z.B. therapeutische Angebote) initiiert.

Mit Hilfe der individuellen Kompetenz- und Bedarfsfeststellung soll den Teilnehmer/innen auch ermöglicht werden, an freiwilligen individuellen Angeboten teilzunehmen, wie z. B.

- Qualifizierung (Schule, Ausbildung und beruflichen Erfahrungen),
- Entwicklung von Alltagskompetenzen,
- Begleitung und Unterstützung bei der Lösung diverser Problemfelder, die den Alltag betreffen,
- Wiederherstellung eines geregelten Tagesablaufes,
- Hinführung zu kommunalen Hilfeleistungen (z.B.: Schuldner- und Suchtberatung).

Parallel werden freiwillige Workshops angeboten, diese sollen sich an der Bedarfslage der Jugendlichen und jungen Erwachsenen orientieren, wie z. B. Workshops zu den Themen

- sozio-kulturelle Angebote,
- Sport und Bewegung und
- Schule - Lernen lernen.

Aufgabe des Maßnahmeträgers ist es, regional maßgebliche Akteure einzubinden und mittels eines regional abgestimmten Handelns den Abbau von sozialen Problemlagen und Handlungsbedarfen zu erreichen.

Wichtigste regionale Akteure sind neben dem Jobcenter die öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe.

Weitere einzubindende Netzwerkpartner sind

- Jugendgerichts- und Jugendberufshilfe,
- Ärzte, Therapieeinrichtungen, Krankenkassen,
- Obdachlosenunterkünfte und Wohngruppen,
- Berufs- und allgemeinbildende Schulen,
- Kammern und Innungen, Arbeitgeber- und Unternehmensverbänden,
- Jugend-, Sozialämtern, Schulbehörden sowie weiteren Beteiligten des regionalen Übergangsmanagements,
- Anbieter von Qualifizierungsangeboten